

RICHTLINIEN ÖKOENERGIE & UMWELTFÖRDERUNG „Haus & Garten“ Gemeinderatsbeschluss 15.09.2022

Allgemeine Förderrichtlinien der Marktgemeinde St.Leonhard am Forst bei Nutzung von Alternativ -und Umweltenergien – Ökoenergieförderung.

§ 1 Gegenstand der Förderung

- 1. Photovoltaik /Solarthermieanlagen**
 - 1.1 Ersterrichtung von Photovoltaik / Solarthermieanlagen
 - 1.2 Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik- / Solarthermieanlage
 - 1.3 Komplette Erneuerung (Austausch) einer bestehenden Photovoltaik /Solarthermie
2. E-Ladestation
3. Stromspeichersysteme mit Notstromfunktion (Insellösung) v. erneuerbaren Energieanlagen
4. E-Mobilität
5. Heizung / Warmwasser
Bei Umstellung eines fossilen Heizungssystems auf eine klimafreundliche Technologie Einzel- und Gemeinschaftsheizung im privaten Wohnbau:
Pellets, Stückholz, Hackgut, Fern/Nahwärme, Wärmepumpe (Erd- u. Luft) usw.

6. Umweltförderung

- a) Dach u. Fassaden
- b) Regen / Niederschlagswasser
- c) Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen
- d) „Natur im Garten“ Teilnehmer

Ausgenommen von der Ökoförderung: Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern, Großvolumige Wohnbauten (z.B. Wohnhausanlagen von Genossenschaften).
Die Verantwortung der Prüfung obliegt dem Förderungswerber.

§ 2 Fördervoraussetzungen

1. Voraussetzung einer Förderung im Sinne von §1 Gegenstand der Förderung Abs.1-5 ist die Errichtung der Anlage unter Aufsicht eines dafür behördlich konzessionierten Unternehmens. Die saldierte Rechnung ist innerhalb von 2 Jahren ab Rechnungsdatum bei der Marktgemeinde St.Leonhard am Forst einzureichen.
2. Eine Mehrfachförderung nach anderen Förderrichtlinien (z.B. Wirtschaftsförderung) durch die Marktgemeinde St.Leonhard am Forst, ist nicht möglich. Die Ökoförderung der Marktgemeinde St.Leonhard darf nicht zum Entfall von anderen Förderungen (Land, Bund und anderer öffentl. Fördergeber) führen.
3. Die Summe aller beantragten Förderzuschüsse darf die ausgewiesene Voranschlagssumme der Markt Gemeinde St. Leonhard am Forst im lfd. Haushaltsjahr nicht überschreiten. Bei Überschreitung der Voranschlagssumme erfolgt bei Weiterführung des Fördersystems, die Auszahlung im darauffolgenden Jahr.

§ 3 Förderungswerber

Alle natürlichen Personen mit bestehendem oder künftigem Wohnsitz in St.Leonhard am Forst als Grundstücks-, Liegenschafts-, Objekteigentümer auf der eine unter §1 angeführter Förderungsgegenstand errichtet werden soll.

§ 4 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung nach §1 Gegenstand der Förderung erfolgt in Form von Wertgutscheinen der örtlichen Wirtschaft.

Öko-Punkte-System (Förderverzeichnis):

1 Öko-Punkt entspricht €80,00.

Die Auszahlung erfolgt in Form von Wertgutscheinen der Marktgemeinde St.Leonhard einlösbar bei der heimischen Wirtschaft „Leonhofen“ von St. Leonhard am Forst u. Ruprechtshofen.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der im Öko-Punkte System festgelegten Punktezahl je Fördergegenstand.

Maximale Förderhöhe €1.200,00 pro Haushalt bzw. Ein- oder Zweifamilienhaus.

§ 5 Antragstellung und Auszahlung der Förderung

1. Das Formular liegt am Gemeindeamt auf bzw. ist als Online-Formular auf der Gemeinde-Homepage abrufbar.

Ein weiterer Antrag auf Förderung für dasselbe Projekt /Fördergegenstand kann frühestens nach 5 Jahren - ab Datum des ersten Antrages- erneut gestellt werden. Anträge, die lediglich eine Erweiterung einer bestehenden Anlage darstellen sind zulässig.

2. Zeitraum der Antragstellung: innerhalb von 2 Jahren ab Rechnungsdatum bzw. Bezahlung (s. §2 Fördervoraussetzungen)

3. Die Entscheidung über die Gewährung der beantragten Förderung trifft der Gemeindevorstand. Bei unrichtigen Angaben beim Förderansuchen kann der Bürgermeister nach diesen Förderrichtlinien die Förderzusage schriftlich widerrufen. Zu Unrecht bezogene Förderungen sind rückzuzahlen.

4. Die Ausgabe der Wertgutscheine erfolgt nach Erfüllung der Förderrichtlinien durch das Gemeindeamt der Marktgemeinde St.Leonhard am Forst.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vollziehung der Förderrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs.1 Z.1) dem Bürgermeister.

2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Genehmigung der Förderung nach diesen Richtlinien.

3. Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst stehen.

§ 7 Datenschutz

1. Mit dem Förderansuchen stimmt der Förderungswerber ausdrücklich zu, dass Daten, die zur Bearbeitung seines Förderansuchens erforderlich sind, von deren Besitzern an die Marktgemeinde St Leonhard am Forst übermittelt werden dürfen.

2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzverordnung und die Datenschutzlinien der Marktgemeinde St.Leonhard am Forst unter:

<https://www.st-leonhard-forst.gv.at/Rathaus/Buergerservice/Datenschutz>

§ 8 Beginn /Dauer/Kontrolle

1. Die Bestimmungen dieser Richtlinien treten mit 01.10.2022 bis auf Widerruf in Kraft und gelten für alle nach dem 01.10.2022 getätigten, förderfähigen Anschaffungen.

2. Die Marktgemeinde St. Leonhard am Forst behält sich das Recht einer Endkontrolle vor. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen Voranmeldung das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.